

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Zulassungsstellenverordnung geändert wird (9. Novelle zur ZustV)

Aufgrund des § 40 Abs. 2a, § 40a Abs. 2 und des § 41 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

Die Zulassungsstellenverordnung, ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. II Nr. 76/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mit Zustimmung des Leasingnehmers kann die Leasingbestätigung vom ausstellenden Unternehmen auch in elektronischer Form an die Genehmigungsdatenbank übermittelt und dort über die Fahrgestellnummer dem Fahrzeug zugeordnet werden.“

2. In § 13 Abs. 1a wird der Betrag „22,00 Euro“ durch den Betrag „23,30 Euro“ und der Betrag „19,00 Euro“ durch den Betrag „20,30 Euro“ ersetzt.

3. Nach § 13 Abs. 4a wird folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) Ein Duplikat des Teiles II der Zulassungsbescheinigung darf nur dann ausgestellt werden, wenn durch eine Abfrage bei einer dafür zur Verfügung stehenden Datenbank die Unbedenklichkeit der Duplikatausstellung bestätigt worden ist.“

4. § 13a Abs. 2 lautet:

„(2) Wird der Verlust des Fahrzeug-Genehmigungsdokumentes glaubhaft gemacht, so hat die Zulassungsstelle bei Fahrzeugen, deren Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, auf Antrag des Zulassungsbesitzers oder bei nicht zugelassenen Fahrzeugen auf Antrag des letzten Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges einen aktuellen Datenausdruck aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und mit einer neuerlich ausgedruckten Zulassungsbescheinigung Teil 2 zu einem Duplikat-Genehmigungsdokument zu verbinden. Ein aktueller Datenausdruck aus der Genehmigungsdatenbank darf nur dann hergestellt werden, wenn durch eine Abfrage bei einer dafür zur Verfügung stehenden Datenbank die Unbedenklichkeit der Duplikatausstellung bestätigt worden ist. Bei Fahrzeugen, deren Daten nicht vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, ist vom jeweiligen Aussteller des bisherigen Genehmigungsnachweises ein Duplikat dieses Nachweises herzustellen und von der Zulassungsstelle mit einer neuerlich ausgedruckten Zulassungsbescheinigung Teil 2 zu einem Duplikat-Genehmigungsdokument zu verbinden. Das Duplikat-Genehmigungsdokument ist als solches zu bezeichnen und es ist jeweils anzugeben, um das wievielte Duplikat es sich handelt.“

5. Dem § 14 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 13 Abs. 1a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2019 tritt mit 1. März 2019 in Kraft. § 7a Abs. 1, § 13 Abs. 4b und § 13a Abs. 2 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2019 treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.“